

ist auf die Beseitigung von an sich nicht mehr anfechtbaren, unrichtigen, die sozialistische Gesetzlichkeit verletzenden Entscheidungen gerichtet.

Eine der wesentlichsten Neuerungen der Vertragsgerichtsverordnung besteht in der unmittelbaren Einbeziehung der Werkstätten in die Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts. Als Schiedsrichter durften in der Vergangenheit nur Funktionäre der Verwaltungen tätig sein. Nimmehr sind sie insbesondere (vgl. § 8 Vertragsgerichtsverordnung) aus den Reihen der Arbeiter, Brigadiere, Meister, Techniker und Ökonomen auszuwählen und im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsleitung und mit dem Leiter des jeweiligen Betriebes bzw. Organes vom Vorsitzenden des betreffenden Vertragsgerichts zu ernennen. Diese Schiedsrichter wirken nicht nur als Berater mit, sondern sie entscheiden mit.

Die praktischen Erfahrungen der als Schiedsrichter tätigen Werkstätten sind eine erhebliche Hilfe bei der Berücksichtigung der Belange der Betriebe in der Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts. Diese Werkstätten werden dazu beitragen, ihren Kollegen in den Betrieben die Prinzipien des Vertragssystems zu vermitteln. Durch einen engen Kontakt zwischen dem Staatlichen Vertragsgericht und den Betrieben, der durch die Tätigkeit von Mitarbeitern des Staatlichen Vertragsgerichts und die Möglichkeit der Durchführung von erzieherisch wertvollen Verhandlungen in den Betrieben verstärkt wird, werden immer mehr Werkstätten in den Kampf um die Einhaltung der Vertragsdisziplin einbezogen.

Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Gerichten und dem Staatlichen Vertragsgericht wurde bisher im wesentlichen durch die gemeinsame Rundverfügung Nr. 8/55 des Ministers der Justiz und des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts getroffen.

* Diese Regelung war unbefriedigend und wurde den gesetzlichen Erfordernissen nicht gerecht. Jetzt ist die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts im § 9 Vertragsgerichtsverordnung erschöpfend geregelt, nicht zuletzt, weil nach § 9 GVG alle Zivilsachen², für die nicht ausdrücklich die Zuständigkeit von Gerichten für bestimmte Sachgebiete oder von Verwaltungsbehörden gegeben ist, vor die Gerichte gehören. Bei der Bestimmung der Zuständigkeit läßt sich § 9 Abs. 1 Vertragsgerichtsverordnung von zwei Kriterien leiten. Einmal muß es sich um Streitigkeiten aus wechselseitigen Beziehungen zwischen den im § 2 des Vertragsgesetzes genannten Betrieben und Organisationen handeln und zum anderen müssen diese wechselseitigen Beziehungen einen in den Ziffern 1—5 des § 9 Vertragsgerichtsverordnung aufgeführten Gegenstand haben*.

Betriebe und Organisationen im Sinne des § 2 Vertragsgesetz sind volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften und deren rechtlich selbständige Verbände (Konsumgenossenschaften, VdGB, LPG, PGH, AWG usw.), den volkseigenen Betrieben und den sozialistischen Genossenschaften gleichgestellte Betriebe (Außenhandelsgesellschaften, z. B. Deutsche Buch-Export- und Import-GmbH; SDAG Wismut, rechtlich selbständige Betriebe der Parteien und der demokratischen Massenorganisationen usw.) und andere Betriebe, die Planaufgaben erhalten (Betriebe mit staatlicher Beteiligung; Betriebe, die auf Grund der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S. 829] in Verwaltung genommen wurden; Treuhandbetriebe, soweit sie Produktions- und Finanzpläne erhalten).

Bei der Bestimmung des Gegenstandes der wechselseitigen Beziehungen, durch welche die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts begründet wird (vorausgesetzt, daß es sich um Partner im Sinne des § 2 Vertragsgesetz handelt), geht die Vertragsgerichtsverordnung von den Beziehungen aus, die unmittelbar der Durchführung der Wirtschafts- und Finanzpläne dienen. Bei diesen wechselseitigen Beziehungen kommt es darauf an, mit den im Verhältnis zu den Möglichkeiten

² „Zivilsachen“ lediglich als Gegensatz zu Strafsachen, nicht Zivilsachen im engeren Sinne.

* Eine gemeinsame Anleitung des Ministers der Justiz und des Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Gerichten und dem Staatlichen Vertragsgericht wird in VuM des Ministeriums der Justiz 1959 Nr. 2/3 veröffentlicht.

der Gerichte umfangreicheren Mitteln des Staatlichen Vertragsgerichts einzugreifen, um die Planerfüllung zu sichern. Die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts liegt demzufolge vor bei Streitigkeiten wegen Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen, wegen Herstellung und Abnahme von Werken, wegen Anforderung und Bereitstellung von Transportraum (nicht bei Streitigkeiten aus den Frachtverträgen selbst) und bei Streitigkeiten aus Kreditverträgen (nicht bei Streitigkeiten wegen der Bereitstellung von Krediten schlechthin). Problematisch in der Anwendung ist die Ziffer 5 des § 9 Abs. 1 Vertragsgerichtsverordnung. Diese Ziffer legt die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts auch für wechselseitige Beziehungen fest, die Dienstleistungen, Personenbeförderung, Miete, Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag zum Gegenstand haben, „soweit sie unmittelbar der Durchführung der Wirtschafts- und Finanzpläne dienen“. Bei den Ziffern 1—4 wird davon ausgegangen, daß die wechselseitigen Beziehungen mit den dort angeführten Gegenständen immer unmittelbar der Durchführung der Wirtschafts- und Finanzpläne dienen. Dagegen bringt die Ziffer 5 eine nur auf dieses Kriterium abgestellte Unterscheidung. Es ist deswegen in jedem Einzelfall vom angerufenen Gericht bzw. Staatlichen Vertragsgericht besonders zu prüfen, ob dieses Kriterium vorliegt. Im folgenden einige Beispiele:

Jahresarbeitsverträge zwischen MTS und LPG dienen auf beiden Seiten der Erfüllung der Pläne. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Dasselbe gilt für Mietverträge und Einlagerungsverträge, wie sie etwa zum Zwecke der Einlagerung von Lebensmitteln zwischen sozialistischen Kühlbetrieben und sozialistischen Handels- oder Produktionsbetrieben geschlossen werden. Vermietet dagegen, eine HO- oder Konsum-Gaststätte einen Saal an einen sozialistischen Produktionsbetrieb zum Zwecke der Durchführung eines Betriebsvergnügens, so dient dieser Vertrag auf der Seite des Produktionsbetriebes auch nicht mittelbar der Durchführung des Wirtschafts- und Finanzplanes. Entstehen aus einem solchen Vertrag Streitigkeiten, die gütlich nicht beigelegt werden können, so müssen hierüber die Gerichte entscheiden.

Das Staatliche Vertragsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung über Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung (nicht wegen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung), soweit sie im Zusammenhang mit den im Abs. 1 des § 9 genannten wechselseitigen Beziehungen stehen, so beispielsweise, wenn in einem Liefervertrag ein überhöhter Preis gefordert und auch bezahlt worden ist.

Über die bisher dargestellte allgemeine Zuständigkeit hinaus ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten, die bei der Durchführung und Änderung von Global-Verträgen im Sinne des zweiten Teiles des Vertragsgesetzes entstehen, wie im übrigen bereits aus § 11 Abs. 2 Vertragsgesetz folgt.

Schließlich ist die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts neuerdings für Streitigkeiten begründet, die bei der Durchführung von Regierungsaufträgen entstehen. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Vertragsgerichtsverordnung. Für vorvertragliche Streitigkeiten dieser Art ist nach wie vor die Fachverwaltung zuständig. Bei dieser Zuständigkeitsabgrenzung handelt es sich also um das Verhältnis zwischen dem Staatlichen Vertragsgericht und der für die Partner zuständigen Fachverwaltung, nicht um das Verhältnis zwischen dem Staatlichen Vertragsgericht und dem Zivilgericht.

Durch besondere Gesetzesbestimmungen kann das Staatliche Vertragsgericht für die Entscheidung weiterer Streitigkeiten für zuständig erklärt werden. Besondere Bestimmungen in diesem Sinne sind zur Zeit die Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer (GBl. 1956 I S. 7) und die Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581). Bei der Anwendung der Verordnung vom 22. Dezember 1955 wird in der Praxis der Gerichte immer wieder nicht beachtet, daß es sich nicht um Handwerksbetriebe, sondern nur um Industriebetriebe handeln muß. In